

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/22

Dezember 2018

1. **Stellenwirksame Änderungswünsche**
2. **Schulbezogene Stellenausschreibungen zur Lehrereinstellung 2019**
3. **Nichtzustimmung des HPR BS zur Änderung des Verfahrens "Erhebung der Unterrichtssituation (USO)"**
4. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2019 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.02.2019**
5. **Organisation der Lehrkräftefortbildung an der Schule
Beteiligung des Örtlichen Personalrats bei SchiLF und SchnaLF**
6. **Lehrer-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Clemens Hartelt, Georgia Kolb, Ingrid Letzgas, Marina Ostertag-Smith, Franz Peter Penz, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Stellenwirksame Änderungswünsche

Sowohl für die Personalplanung als auch für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2019, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund müssen entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam sind, für das nächste Schuljahr 2019/2020 bis spätestens **7. Januar 2019** bei den Schulleitungen vorliegen.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind deshalb online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen.

Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis spätestens 7. Januar 2019 bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze
Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).
Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.
- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/liv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn. **Ausgenommen** sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung.
Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

Lehrkräfte, die von den Umstrukturierungen im Rahmen des Qualitätskonzepts direkt betroffen sind, können stellenwirksame Änderungsanträge zum Schuljahresbeginn im Sommer 2019 über STEWI ausnahmsweise auch nach dem 7. Januar 2019 stellen, sofern dienstliche Gründe vorliegen oder die maßgeblichen Gründe zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. Im Antrag ist dies entsprechend zu vermerken. Die Anträge sollten bis spätestens Montag, 25. Februar 2019 bei der Schulleitung vorliegen. Diese ist von der verspäteten Antragstellung umgehend in Kenntnis zu setzen, um eine schnelle Weiterleitung der Anträge an die Schulpverwaltung sicherzustellen.

2. Schulbezogene Stellenausschreibungen zur Lehrereinstellung 2019

Für die Lehrereinstellung 2019 stehen folgende Zeiträume für schulbezogene Stellenausschreibungen zur Verfügung:

Sonderausschreibung:	30.11. – 05.12.2018
Ausschreibungen für den ländlichen Raum:	04.02. – 08.02.2019
Hauptausschreibungsverfahren:	20.03. – 25.03.2019
Ggf. Sonderausschreibung im Mai/Juni	
Nachrückverfahren:	01.07. – 05.07.2019

Um die Chancen auf eine erfolgreiche Besetzung von schulbezogenen Stellen mit berufsbezogenen Lehrbefähigungen zu verbessern, wird der Ausschreibungszeitraum flexibilisiert. Dieser kann dann verlängert werden, wenn die Stelle nicht besetzt werden konnte und die Schule und das zuständige Regierungspräsidium (RP) der Verlängerung zustimmen. Es ist eine Anpassung der Bewerbungsfrist in der Stellenausschreibung sowie des Ablaufdatums der Online-Ausschreibung erforderlich. Die Verlängerung soll jeweils nur im Monatszyklus erfolgen, deren Ablaufdatum vor dem Ende-Datum der regulären Ausschreibung liegen. Sofern noch Bedarf besteht, kann die Stelle in das nächste reguläre Verfahren kopiert werden und auch dort wieder verlängert werden. Alle Stellenausschreibungen sind rechtzeitig vor Beginn des Listenverfahrens abzuschließen.

Der HPR BS begrüßt die Flexibilisierung der Ausschreibungszeiträume ausdrücklich.

3. Nichtzustimmung des HPR BS zur Änderung des Verfahrens

"Erhebung der Unterrichtssituation (USO)"

Im HPR BS Info Nr. 20 vom Juli 2018 berichteten wir von der Ausweitung der Erhebung zur Unterrichtssituation. Das Kultusministerium erfasste bis 2017 jeweils in einer Woche im November stichprobenartig die Unterrichtssituation an Schulen. Von 280 beruflichen Schulen waren bei der Erhebung im November 2017 insgesamt 60 berufliche Schulen betroffen. Es wurden folgende Punkte erhoben:

1. Ausgefallener Unterricht, z. B. wegen Krankheit, außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Lehrerfortbildung, Prüfungsteilnahme, Mutterschutz, Elternzeit, etc.
2. Vertretungsunterricht (Vertretungslehrkräfte, Mehrarbeit, Unterrichtsverschiebung, etc.)

Im Juni 2018 wurde erstmals eine einwöchige Vollerhebung durchgeführt. Im Schuljahr 2018/19 finden drei Vollerhebungen statt: 12. bis 16. November 2018, 11. bis 15. Februar 2019 und 3. bis 7. Juni 2019. Der HPR BS lässt das Beteiligungsrecht bezüglich der Ausweitung auf drei Vollerhebungen prüfen.

Das Kultusministerium plant die Erhebung zur Unterrichtssituation nicht wie bisher durchzuführen, sondern die Abfrage um weitere fünf Positionen zu erweitern. Mit der Erweiterung soll die Schule Auskunft geben, welche inhaltliche Arbeit in den Vertretungsstunden geleistet wurde.

Folgende zusätzliche Angaben sollen gemacht werden:

- Fachunterricht im gleichen Fach
- Fachunterricht in einem anderen Fach
- beaufsichtigtes Arbeiten an Inhalten im gleichen Fach beispielsweise mit Arbeitsblättern oder in selbstorganisierten Lernphasen
- beaufsichtigtes Arbeiten in einem anderen Fach, beispielsweise mit Arbeitsblättern oder in selbstorganisierten Lernphasen
- sonstige Maßnahmen

Nach Meinung des HPR BS ist die Erhebung zu diesen zusätzlichen Punkten zeitaufwendig, da bei den Lehrkräften jeweils nachgefragt werden muss und die Erkenntnisse festgehalten und zugeordnet werden müssen. Die Trennschärfe zwischen Fachunterricht und beaufsichtigtem Arbeiten im Fach ist dabei unseres Erachtens nicht eindeutig.

Die Änderung des Verfahrens stellt nach Auffassung des HPR BS eine Hebung der Arbeitsleistung dar, die wir ohne entsprechenden Zeitausgleich ablehnen. Das Kultusministerium strebt die Klärung in der Einigungsstelle an, da alle bisherigen Versuche einer Einigung gescheitert sind.

4. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2019 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte zum 01.02.2019

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte bestehen ab 01.02.2019 54 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	19	Regierungspräsidium Karlsruhe	15
Regierungspräsidium Freiburg	12	Regierungspräsidium Tübingen	8

In den Beförderungsjahrgängen können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- bis einschließlich 1995 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung
- von 1996 bis einschließlich 2008 mit mindestens guter Beurteilung
- 2009 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung
- 2010 mit sehr guter Beurteilung

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2010 können damit erstmalig im Rahmen der vorhandenen Beförderungstellen befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung zu den vorgenannten Beförderungsjahrgängen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Technischen Oberlehrerin/zum Technischen Oberlehrer maßgeblich.

Die Anzahl der Beförderungstellen bezieht sich sowohl auf die Beamten als auch auf die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller).

5. Organisation der Lehrkräftefortbildung an der Schule

Beteiligung des Örtlichen Personalrats bei SchiLF und SchnaLF

Eine zunehmend beliebte Form von Lehrerfortbildungen sind die sog. schulinternen (SchiLF) bzw. schulnahen (SchnaLF) Lehrerfortbildungen. Bei diesen Fortbildungen gilt es, die Beteiligung des Örtlichen Personalrats (ÖPR) zu beachten.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 10 LPVG (i. d. F. v. 12.03.2015) unterliegen "allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung ..." der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrats. Folglich ist die Schulleitung bzw. die damit beauftragten Fortbildungsbeauftragten an der Schule verpflichtet, solche geplante Fortbildungen dem ÖPR rechtzeitig vorzulegen, mit diesem zu besprechen und dessen Zustimmung einzuholen, da die Planungen an der Schule stattfinden. Solche Fortbildungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der ÖPR diesen seine Zustimmung

erteilt hat. Kommt eine Einigung nicht zustande kann das Stufenverfahren nach § 77 LPVG eingeleitet werden.

Bezüglich einer erforderlichen Auswahl der Teilnehmer/innen gilt folgendes: Gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 "wirkt der Personalrat bei der Auswahl der Beschäftigten zur Teilnahme an Maßnahmen der Berufsausbildung, an Fortbildungs- sowie Weiterbildungsmaßnahmen ... mit". Da die Auswahl der Teilnehmer/innen vor Ort an der Schule getroffen wird, muss die Schulleitung bzw. die mit der Fortbildung beauftragten Fortbildungsbeauftragten die Auswahl dem ÖPR vorlegen und auf Verlangen mit ihm erörtern.

Die gleichen Beteiligungstatbestände sind zu beachten und anzuwenden, wenn die Schule aus den sog. Enquetemitteln Fortbildungen vor Ort durchführen.

6. Lehrer-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell

Bei den "Lehrkräfte-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell" handelt es sich um ein Angebot, das für Lehrkräfte entwickelt wurde, um Beziehungsgestaltung gegenüber Schülern, Kollegium, Vorgesetzten und Eltern und Stressmanagement im Kontext Schule zu stärken. Es ist ein kostenloses Angebot. Dies hat sich als besonders förderlich für die Gesunderhaltung herausgestellt. Hierbei stehen die Balance von Engagement und Distanzierungsfähigkeit im Fokus.

Die Universitätsklinik Freiburg hat ein Programm entwickelt, das in seiner Wirksamkeit nachgewiesen ist. Die Gruppen werden entweder als fortlaufenden Kurs mit 6 Sitzungen mit einer Dauer von 130 Minuten, i. d. R. 1 Sitzung je Monat, oder als eineinhalbtägiger Kompaktkurs an zwei Samstagen durchgeführt. Die Gruppenleitung obliegt ausgebildeten Gesundheitsexperten, approbierten Psychotherapeuten, die hierfür eine Fortbildung durchlaufen haben. Die Coachinggruppen werden möglichst wohnortnah gebildet.

Melden Sie sich jetzt für eine Kursteilnahme im Schuljahr 2018/19 an, soweit noch Plätze frei sind oder lassen Sie sich vormerken.



Weitere Informationen und Anmeldung unter <https://lehrer-coachinggruppen.de/>

*** **

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen dankt den Örtlichen Personalräten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2018. Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen an Beruflichen Schulen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und auch im neuen Jahr gute Gesundheit, viel Freude und Schaffenskraft.

